SBK.2026.259
(STA.2025.6713)
Art. 395

Entscheid vom 12. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Schär Gerichtsschreiberin Groebli Arioli
Beschwerde-führer	***A._____,*** […], […]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm,*** Untere Grabenstrasse 32, Postfach, 4800 Zofingen
Anfechtungs-gegenstand	Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 19. Juni 2026 betreffend Entschädigung und Genugtuung in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
1.1.
Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm führte gegen A._____ (fortan: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen des Verdachts auf Widerhandlungen gegen das Tabakproduktegesetz.

1.2.
Am 5. September 2025 verfügte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die Beschlagnahme der anlässlich der Polizeikontrolle vom 3. April 2025 im Geschäft "B._____" in [Ort] sichergestellten Einweg-E-Zigaretten.

1.3.
Der Vizepräsident der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau hiess die gegen die Beschlagnahmeverfügung vom 5. September 2025 gerichtete Beschwerde am 20. Januar 2026 teilweise gut (SBE.2026.3). Er hob den angefochtenen Beschlagnahmebefehl auf und wies die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm an, die zuständigen Lebensmittelkontrollorgane über die beschlagnahmten Gegenstände zu informieren, damit diese darüber befinden könnten, was mit den E-Zigaretten geschehen soll.

2.
Am 19. Juni 2026 erliess die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die nachfolgende Einstellungsverfügung:

> " 1.
> Das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO).
>
> 2.
> Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
>
> 3.
> Der beschuldigten Person werden keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art. 429 Abs. 1 lit. a und b StPO)
>
> 4.
> Die beschlagnahmten Gegenstände (4x VOZOL Star 2000, 23x VOZOL Gear 10'000 und 40x Elfbar 2'500) werden eingezogen (Art. 320 Abs. 2 StPO, Art. 69 Abs. 1 StGB)."

Die Einstellungsverfügung wurde von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau am 22. Juni 2026 genehmigt.

3.

3.1.

Gegen die ihm am 2. Juli 2026 zugestellte Einstellungsverfügung vom 19. Juni 2026 erhob der Beschwerdeführer am 9. Juli 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau und stellte die folgenden Anträge:

" 1.
Die Dispositv-Ziffer 3 der Einstellungsverfügung vom 19. Juni 2026 sei vollumfänglich aufzuheben.

2.
Dem Beschwerdeführer sei für das kantonale Untersuchungsverfahren eine angemessene Entschädigung und Genugtuung gemäss Art. 429 StPO in der Höhe von total CHF 5'924.30 zuzusprechen, zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 3. April 2025.

3.
Eventualiter: Die Dispositv-Ziffer 4 der Einstellungsverfügung vom 19. Juni 2026 sei aufgrund qualifizierter Rechtswidrigkeit und Missachtung der Bindungswirkung des obergerichtlichen Entscheids vom 20. Januar 2026 (SBE.2026.3) ebenfalls aufzuheben, beziehungsweise deren Unzulässigkeit festzustellen.

4.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Kantons Aargau für das vorliegende Beschwerdeverfahren."

3.2.

Ebenfalls am 9. Juli 2026 erhob der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm Einsprache gegen die in der Einstellungsverfügung getroffene Einziehungsanordnung.

3.3.

Mit Beschwerdeergänzung vom 13. Juli 2026 stellte der Beschwerdeführer die folgenden Anträge:

" 1.
Die Dispositv-Ziffer 3 der Einstellungs- und Einziehungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 19. Juni 2026 sei vollumfänglich aufzuheben.

2.
Dem Beschwerdeführer sei für das kantonale Untersuchungsverfahren eine angemessene Entschädigung und Genugtuung gemäss Art. 429 StPO in der Höhe von total **CHF 6'594.30** zuzusprechen, zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 3. April 2025 (Die Gesamtsumme für das Vorverfahren setzt sich wie folgt zusammen: Expertenhonorar CHF 3'024.30, Kioskaushilfe CHF 200.00, persönlicher Zeitaufwand CHF 1'800.00, Genugtuung CHF 500.00 sowie aus dem nachgelagerten Einstellungs- und Einzugsverfahren der materielle Schaden für die 67 illegal beschlagnahmten E-Zigaretten à CHF 10.00 [CHF 670.00] und der persönliche Mehraufwand [CHF 400.00]).

3.
Eventualiter: Die Dispositv-Ziffer 4 der Einstellungsverfügung vom 19. Juni 2026 sei aufgrund qualifizierter Rechtswidrigkeit und Missachtung der Bindungswirkung des obergerichtlichen Entscheids vom 20. Januar 2026 (SBE.2026.3) ebenfalls aufzuheben, beziehungsweise deren Unzulässigkeit festzustellen.

4.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Kantons Aargau für das vorliegende Beschwerdeverfahren, wobei die zusätzliche Entschädigung für den durch das behördliche Nachspiel adäquat kausal verursachten Mehraufwand des Fachexperten auf **CHF 1'345.20** festzusetzen ist."

3.4.
Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm beantragte mit Beschwerdeantwort vom 23. Juli 2026 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

3.5.
Am 7. September 2026 und 5. Oktober 2026 reichte der Beschwerdeführer weitere Eingaben ein.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet in erster Linie der Entschädigungs- und Genugtuungsentscheid (Dispositiv-Ziff. 3) der gemäss Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbaren Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm. Soweit die Beschwerde sich gegen die von der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm angeordnete Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände (vgl. Art. 320 Abs. 2 StPO) richtet (vgl. Ziff. 3 der Rechtsbegehren; vgl. auch die Rüge der Verletzung des Willkürverbots und des Verhältnismässigkeitsprinzips, Beschwerde, Ziff. 4 sowie Beschwerde, Ziff. 7), ist nicht darauf einzutreten. Ergeht im Rahmen der Einstellungsverfügung ein Entscheid auf Einziehung, so ist gegen diesen Einziehungsentscheid nicht das Rechtsmittel der Beschwerde zu ergreifen, sondern vielmehr Einsprache zu erheben (vgl. Art. 322 Abs. 3 StPO; vgl. auch Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung; MATTHIAS HEINIGER / RONNY RICKLI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 8 zu Art. 322 StPO; vgl. dazu auch die Einsprache des Beschwerdeführers vom 9. Juli 2026, Beschwerdebeilage 4). Die vorliegende Beschwerde ist damit nur zulässig, soweit mit ihr die Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen angefochten werden. Der Beschwerdeführer ist durch den Entschädigungs- und Genugtuungsentscheid gemäss Dispositiv-Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Da das Beschwerdeverfahren der Überprüfung der

Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheids auf Basis des vor der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm bestehenden Streitgegenstands (vgl. den Antrag des Beschwerdeführers auf Entschädigung und Genugtuung vom 16. Februar 2026 mit einer totalen Entschädigungssumme inkl. Genugtuung von Fr. 5'524.30, Beschwerdebeilage 3) dient, erweist sich die Ausweitung des Rechtsbegehrens – der Beschwerdeführer verlangt neu eine Entschädigungssumme inkl. Genugtuung von total Fr. 5'924.30 (vgl. Beschwerde, Ziff. 2) respektive Fr. 6'594.30 (vgl. Beschwerdeergänzung) – als unzulässig. Darauf ist nicht einzutreten. Im Übrigen ist auf die frist- und formgerecht (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) eingereichte Beschwerde einzutreten.

2.
2.1.
Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm begründete den Entschädigungs- und Genugtuungsentscheid damit, sie könne nicht über die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Kosten befinden, welche im obergerichtlichen Beschwerdeverfahren entstanden seien. Dies seien die Kosten in der Höhe von Fr. 200.00 für die Aushilfe im Laden am 23. September 2025 und teilweise die Kosten der Firma "C._____". Die restlichen Kosten der Firma "C._____" (für Verfahrensbegleitung, Beratungsleistungen und einer fachspezifischen Expertise im Untersuchungsverfahren) seien nicht entschädigungspflichtig, weil die Leistungen durch einen Privaten erfolgt seien, der nicht über die anwaltliche Berechtigung verfüge. Im Übrigen bestehe für Rechtsgutachten bzw. fachspezifische Expertisen betreffend inländischen Rechts ohnehin keine Entschädigungspflicht. Betreffend die beantragte Entschädigung für den privaten zeitlichen Aufwand könne offenbleiben, wie viele Stunden dem Untersuchungsverfahren zuzurechnen seien, zumal es sich um reinen, im Freizeitbereich angefallenen Zeitaufwand handle, der nicht entschädigt werde. Der eigene Zeitaufwand des Beschwerdeführers habe nicht nachweislich zu einer konkreten, erheblichen wirtschaftlichen Einbusse geführt. Es sei dem Beschwerdeführer auch keine Genugtuung auszurichten, weil der erhobene strafrechtliche Vorwurf nicht derart schwer gewogen habe, dass seine Existenz im Kern bedroht gewesen sei oder zu einer tiefgreifenden psychischen Erkrankung geführt hätte. Die von ihm geltend gemachte psychische Belastung gehe nicht über das hinaus, was jeder unbescholtene Bürger in einer vergleichbaren Situation empfinde. Dass das vorliegende Verfahren zu einer ausserordentlichen, sozial stigmatisierenden oder existenzbedrohenden Situation geführt hätte, sei weder dargetan noch ersichtlich.

2.2.
Der Beschwerdeführer machte beschwerdeweise (nur) eine Verletzung von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO geltend, erachtete aber auch die Zusprechung einer Genugtuung für angezeigt. Er brachte vor, dass die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm im Rahmen des Verfahrensabschlusses mittels

Einstellungsverfügung vollumfänglich zuständig und verpflichtet gewesen sei, über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des gesamten durch das Verfahren verursachten Komplexes zu befinden (vgl. Beschwerde, Ziff. 1). Die Kosten für die beigezogene Fachexpertise stellten eine unmittelbare wirtschaftliche Einbusse dar und seien für eine angemessene Ausübung der Verfahrensrechte zwingend notwendig gewesen (Beschwerde, Ziff. 3). Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm habe das Verhältnismässigkeitsprinzip missachtet, indem sie jegliche Entschädigung verweigere (Beschwerde, Ziff. 4). Durch Ignorieren der medizinischen Fakten und seiner besonderen Verhältnisse liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor (Beschwerde, Ziff. 5). Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm habe seinen Aufwand unzulässig als "allgemeines Lebensrisiko" qualifiziert. Es liege kein banaler Standardfall vor, was sich auch durch den Vermögensschaden durch den Totalverlust der Ware zeige. Er qualifiziere das behördliche Handeln als schwere Existenzgefährdung. Die Kosten der Fachberatung, die Kioskaushilfe sowie die beantragte Genugtuung seien direkte, kausale Folge des unrechtmässigen und von Rechtsunsicherheit geprägten Staatsaktes und vollumfänglich zuzusprechen (Beschwerde, Ziff. 6 und Schlussbemerkungen). Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm habe eine verfahrensrechtliche Gegenleistung verweigert, indem sie keine Entschädigung und Genugtuung zugesprochen habe. Der Grundsatz von Treu und Glauben werde so ins Gegenteil verkehrt (vgl. Beschwerde, Ziff. 7 und Schlussbemerkungen). Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm habe seine dokumentierten, schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie den dadurch bedingten erheblichen persönlichen Mehraufwand mit keinem Wort gewürdigt (vgl. Beschwerde, Schlussbemerkungen).

2.3.
Der Beschwerdeführer beanstandet, dass ihm in der angefochtenen Einstellungsverfügung eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren SBE.2026.3 verweigert worden ist.

Der Vizepräsident der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau hat in seinem Entscheid vom 20. Januar 2026 den Entschädigungsanspruch des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren SBE.2026.3 geprüft (und abgewiesen). Wenn die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm in der angefochtenen Einstellungsverfügung ausführte, sie könne nicht über die im Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten befinden, so ist dies zutreffend. Insofern kann auch auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm in ihrer Einstellungsverfügung (E. 2.4) verwiesen werden (so u. a. auch, was die vom Beschwerdeführer mit Beschwerde explizit begründeten Kosten für die Kioskaushilfe anbelangt; vgl. Beschwerde, Ziff. 6).

2.4.
2.4.1.
Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO u. a. Anspruch auf eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, wobei beim Anwaltstarif nicht unterschieden wird zwischen der zugesprochenen Entschädigung und den Honoraren für die private Verteidigung (lit. a). Die nach lit. a zu ersetzenden Aufwendungen sind die Kosten der frei gewählten Verteidigung i.S.v. Art. 129 StPO.

Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO hat die beschuldigte Person, die ganz oder teilweise freigesprochen oder gegen die ein Verfahren eingestellt wird, Anspruch auf eine Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, welche ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind. Entschädigt werden Lohn- und Erwerbseinbussen, die wegen Freiheitsentzugs oder der Beteiligung an den Verfahrenshandlungen erlitten wurden (WEHRENBERG / FRANK, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N.23 zu Art. 429 StPO). Es handelt sich dabei um eine Kausalhaftung des Staates. Dabei obliegt der beschuldigten Person, ihren Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen zu begründen und zu belegen. Dies entspricht der zivilrechtlichen Regel, wonach wer Schadenersatz beansprucht, den Schaden zu beweisen hat (Art. 42 Abs. 1 OR; Urteil des Bundesgerichts 7B_81/2023 vom 28. August 2024 E. 2.3.3).

Ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht dann, wenn das schadensstiftende Verhalten für den eingetretenen Schaden eine notwendige Bedingung (*conditio sine qua non*) bildet, d. h. nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiele (Urteil des Bundesgerichts 7B_81/2023 vom 28. August 2024 E. 2.3.4).

Ein adäquater Kausalzusammenhang liegt vor, wenn ein Umstand nicht nur *conditio sine qua non* des Schadens, sondern auch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, den eingetretenen Erfolg zu bewirken, so dass der Eintritt dieses Erfolgs als durch die fragliche Bedingung wesentlich begünstigt erscheint (Urteil des Bundesgerichts 7B_81/2023 vom 28. August 2024 E. 2.3.5).

Eine Entschädigung für den persönlichen Zeitaufwand (Aktenstudium, Verfassen von Eingaben, Teilnahme an Verhandlungen etc.) von nicht anwaltlich vertretenen Personen ist in der StPO ebenso wenig explizit vorgesehen wie bei anwaltlich vertretenen Personen, die trotz der anwaltlichen Verteidigung in der Regel eigene Zeit für ihre Verteidigung aufwenden müssen (Gespräche mit Verteidiger etc.). Nach Niklaus Schmid (Autor) sind private Zeitaufwendungen und Zeitausfälle der beschuldigten Person daher nicht

oder nur im Rahmen von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO zu entschädigen, wenn ein Lohn- oder Verdienstausfall im Sinne dieser Bestimmung belegt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.3.1, m.w.H.). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann einer nicht anwaltlich vertretenen Partei für den persönlichen Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit einem Beschwerdeverfahren auch eine Parteientschädigung zugesprochen werden, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen. Solche besonderen Verhältnisse liegen nach der Rechtsprechung vor, wenn es sich a) um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt; b) die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat; und c) zwischen dem betriebenen Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung ein vernünftiges Verhältnis besteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.3.2, m.w.H.; vgl. dazu auch WEHRENBERG / FRANK, a.a.O., N. 20 zu Art. 429 StPO).

2.4.2.
Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe eine Fachexpertise im Lebensmittelrecht eingeholt. Diese Beratungskosten seien effektiv angefallen und ohne den Beizug eines Experten wäre es ihm nicht möglich gewesen, die Kompetenzüberschreitung der Behörden aufzudecken. Der Beschwerdeführer will als Berater D._____, [Ort], beigezogen haben. Dieser scheint Beratungen in verschiedenen Fachbereichen anzubieten. Es handelt sich nicht um einen Rechtsanwalt.

Unter Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO fallen, wie bereits ausgeführt, die Kosten für die frei gewählte Verteidigung. Bei D._____ handelt es sich nicht um einen Rechtsanwalt oder Verteidiger, weshalb ein Ersatz solcher Kosten für Leistungen, die üblicherweise ein Rechtsanwalt erbringt, von vornherein ausser Betracht fällt. Der Beschwerdeführer hätte zur angemessenen Ausübung seiner Verfahrensrechte ohne weiteres eine private Verteidigung i.S.v. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO beiziehen können.

Soweit der Beschwerdeführer die Beratungskosten unter Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO entschädigt haben möchte, ist festzustellen, dass diese keinen ersatzfähigen Lohn- oder Verdienstausfall im Sinne dieser Bestimmung verkörpern. Auch unter Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO besteht daher kein Entschädigungsanspruch.

2.4.3.
Was die geltend gemachten privaten Zeitaufwendungen des Beschwerdeführers anbelangt, so sind diese – abgesehen davon, dass sie nicht nachgewiesenermassen (gänzlich) im Untersuchungsverfahren anfielen – nicht durch einen Lohn- oder Verdienstausfall belegt. Auch liegen entgegen der

Auffassung des Beschwerdeführers keine besonderen Verhältnisse vor. Das Verfahren mit dem Vorwurf der Widerhandlung gegen das Tabakproduktegesetz gem. Art. 45 Abs. 1 lit. b und f TabPG – einer Übertretung – war nicht derart komplex, dass es einen grossen Aufwand gerechtfertigt hätte bzw. einen Arbeitsaufwand, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat. Im Übrigen muss der Mehraufwand direkt durch das Verfahren und nicht durch eine vorbestehende Krankheit (vgl. dazu Entschädigungsantrag vom 16. Februar 2026, S. 3 f., Beschwerdebeilage 3; der Beschwerdeführer reicht dazu u. a. sehr alte, aus den Jahren 2006 bis 2010 stammende Unterlagen ein, welche untauglich sind, einen notwendigen Mehraufwand zu belegen) bedingt sein. Insofern ist auch zutreffend und liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, wenn die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm nicht weiter auf seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen und den behaupteten erheblichen persönlichen Mehraufwand einging. Schliesslich zeigen sich besondere Verhältnisse auch nicht in einem durch den Totalverlust der Ware erlittenen Vermögensschaden. Der in diesem Zusammenhang allenfalls entstandene Schaden wäre bei der E._____ GmbH (vgl. dazu Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 22. August 2025, S. 2, Untersuchungsakten) und nicht bei ihm als Privatperson angefallen. Gestützt auf Art. 429 Abs. 1 StPO kann der Beschwerdeführer nur den eigenen Schaden, nicht aber Drittschäden geltend machen. Demgemäss hat die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm auch diesbezüglich zu Recht keine Entschädigung zugesprochen, auch wenn aus Sicht des Beschwerdeführers kein banaler Standardfall vorliegt bzw. das Verfahren für ihn persönlich von einiger Tragweite gewesen ist. Damit geht jedoch nicht zwingend ein grosser Arbeitsaufwand i.S.v. Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO einher. Nicht weiter ist deshalb auf seine damit in Zusammenhang stehenden Ausführungen betreffend Rückforderungsverzicht bzw. Gegenleistung/Treu und Glauben einzugehen (vgl. Beschwerde, Ziff. 7), soweit diese nicht ohnehin die Einziehung (Ziff. 3 der Rechtsbegehren) betreffen und damit ausserhalb des Streitgegenstandes stehen (vgl. E. 1 oben). Ebenfalls nicht einzugehen ist auf die Rüge der Verletzung des Beschleunigungsgebots und der Begründungspflicht, was angeblich zu Mehraufwand geführt habe (vgl. Beschwerde, Ziff. 2).

2.4.4.
Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm dem Beschwerdeführer für das Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Tabakproduktegesetz keine Entschädigung ausgerichtet hat.

2.5.
2.5.1.
Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO hat die beschuldigte Person, die ganz oder teilweise freigesprochen oder gegen die ein Verfahren eingestellt wird, Anspruch auf Genugtuung für besonders schwerwiegende Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug.

Ein Anspruch auf Genugtuung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO besteht regelmässig, wenn gegenüber der beschuldigten Person Untersuchungs- oder Sicherheitshaft angeordnet wurde. Nebst der Haft können auch weitere Verfahrenshandlungen oder Umstände wie etwa familiäre oder berufliche Konsequenzen des Strafverfahrens sowie eine mit starkem Medienecho durchgeführte Untersuchung oder eine erhebliche Präsentation in den Medien eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO darstellen (Urteil des Bundesgerichts 6B_34/2018 vom 13. Mai 2024 E. 2.3.1). Materiellrechtlich beurteilt sich der Genugtuungsanspruch nach Art. 28a Abs. 3 ZGB und Art. 49 OR. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird. Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags. Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf der Würdigung sämtlicher Umstände und richterlichem Ermessen (Art. 4 ZGB). Es sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen wie die Auswirkungen des Strafverfahrens auf die betroffene Person und die Schwere der ihr vorgeworfenen Taten etc. (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_34/2018 vom 13. Mai 2024 E. 2.3.2).

2.5.2.
Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer aufgrund des Strafverfahrens wegen Übertretung des Tabakproduktegesetzes besonders schwerwiegende Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse erlitten haben sollte. Der Beschwerdeführer machte mit Beschwerde einzig geltend, die Genugtuung sei aufgrund des unrechtmässigen und von schwerer Rechtsunsicherheit geprägten Staatsaktes und gemäss Art. 429 StPO geschuldet (vgl. Beschwerde, Ziff. 6). Inwiefern ein behauptetes staatliches Fehlverhalten durch ein (beachtetes) Beweisverwertungsverbot (vgl. die Begründung der Einstellung, angefochtene Verfügung E. 1) resultiert haben sollte, ist weder ersichtlich noch substanziiert dargelegt oder in irgendeiner Form belegt. Somit ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm dem Beschwerdeführer keine Genugtuung zugesprochen hat.

2.6.
Nach dem Dargelegten ist die angefochtene Dispositiv-Ziff. 3 der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 19. Juni 2026 nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

3.
Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und hat er keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 sowie den Auslagen von Fr. 44.00, zusammen Fr. 844.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 12. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Richli	Groebli Arioli